

# **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 20.04.2023 folgende

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

beschlossen:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Im Inhaltsverzeichnis (Seite 2) der Hauptsatzung wird III. Ausschüsse des Gemeinderates, § 7 wie folgt geändert:

§ 7 Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss

### **Artikel 2**

§ 4 Absatz 1 a) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss

### **Artikel 3**

§ 4 Absatz 1 e) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Orchester- und Musikausschuss (für den Eigenbetrieb Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz)

### **Artikel 4**

§ 7 der Hauptsatzung wird neu gefasst:

§ 7 Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- (1) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Stadt.
- (2) Grundsätzliche und bereichsübergreifende Fragen der allgemeinen Stadtentwicklung.
- (3) Angelegenheiten, welche die Umsetzung der Klimaschutzstrategie betreffen.
- (4) Alle weiteren Angelegenheiten des Klimaschutzes, sofern diese nicht durch die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse abgedeckt sind.
- (5) Anmietung, Anpachtung, Vermietung oder Verpachtung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch die Stadt.
- (6) Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch die Stadt, soweit nicht der Technische- und Umweltausschuss zuständig ist.
  - a) Beschaffungsbeschluss: Entscheidung über die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen, deren Wert die Grenzen der Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung übersteigt und ihre Finanzierung. Der Beschluss ist zu ändern, wenn sich die Lieferungen und

Leistungen wesentlich ändern oder die Kostenschätzung um mehr als 20% überschritten wird.

b) Beschaffungsbericht: Feststellung des Berichts über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Vergabesumme die Wertgrenzen der Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung übersteigt, sowie die Form der Finanzierung (Kauf oder Leasing).

- (7) Personalangelegenheiten der Stadt, auch Entscheidungen nach §§ 69 ff Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (8) Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen für die Stadt.
- (9) Sonstige Angelegenheiten aus den Bereichen Recht/Sicherheit/Ordnung (ausgenommen Verkehrsangelegenheiten) einschließlich städtischer Versicherungsangelegenheiten.
- (10) Feuerwehr und Katastrophenschutz.
- (11) Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (12) Finanz- und Haushaltswirtschaft der Stadt einschließlich Abgabewesen (insbesondere über- und außerplanmäßige Ausgaben, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten i. S. v. § 88 Gemeindeordnung, Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen, Freiwilligkeitsleistungen u. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden, soweit damit Verpflichtungen verbunden sind, sowie Verwendung zweckgebundener Spenden und Zuweisungen).
- (13) Verkauf, Tausch und dingliche Belastung von städtischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Rangänderungen im Grundbuch.
- (14) Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch die Stadt einschließlich der Ausübung vertraglicher oder gesetzlicher Vorkaufsrechte.
- (15) Wirtschaftsförderung.
- (16) Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch die Stadt.
- (17) Eintritt und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen.
- (18) Vorberatung der Weisungen des Gemeinderats für die Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten in den Gesellschafterversammlungen bzw. in der Generalversammlung rechtlich selbständiger Gesellschaften mit städtischer Beteiligung nach § 11 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung.
- (19) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.
- (20) Für die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 der GemO, 9 soweit ihm die Erledigung durch die Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung der Stadt Konstanz zugewiesen ist

## Artikel 5

§ 9 Abs. 4 c) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Abschlussbericht für Bauprojekte

Feststellung des Abschlussberichtes für Bauprojekte mit folgendem Inhalt: Preise je m<sup>3</sup>, m<sup>2</sup>, m; Vergleich Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung; Vergleich Auftrags- und Abrechnungssummen, entziffert nach Hauptauftrags-, Nachtrags- und Stundenlohnsummen; geplante und reale Bauzeit.

## Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 25.04.2023



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 26.04.2023